



Dülmener Kunstverein e.V.

Satzung

- § 1 (1) Der Verein führt den Namen „Dülmener Kunstverein e. V.“
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Dülmen.
- § 2 (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Ausstellungen, Performances, Besuche von Museen und Künstlerateliers und die Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Institutionen sollen insbesondere das Interesse für zeitgenössische Kunst und junge Nachwuchskünstler wecken.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der entsprechenden Passagen der Abgabenordnung (AO).
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitarbeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3 (1) Mitglieder des Vereins sind:
- aktive Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - korporative Mitglieder wie Behörden, Firmen, Vereinigungen, öffentliche Institutionen usw.
 - Ehrenmitglieder
- (2) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Anmeldungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung ist dem Antragsteller die Möglichkeit der Berufung gegeben, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- § 4 (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Austrittserklärungen sind bis zum 15. Oktober des laufenden Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie werden mit Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.
- § 5 (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 6 (1) Die Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
- § 7 (1) Den Vorstand bilden:
1. Vorsitzende/r
 2. Vorsitzende/r
 - Schatzmeister/in
 - bis zu zwei weitere Mitglieder
- (2) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
 - (4) Bei Bedarf kann der Vorstand einen Beirat berufen. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben. Die Anzahl der Beiratsmitglieder ist nicht festgelegt. Es können ihm auch Nichtmitglieder angehören. Der Beirat hat kein Stimmrecht im Vorstand.
 - (5) Dem Vorstand können ein Ehrenvorsitzender oder auch Ehrenmitglieder (ohne Stimmrecht im Vorstand) angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenvorsitzender des Dülmener Kunstvereins ist gemäß vorheriger Satzung Professor Dr. Winfried Woessler.
- § 8
- (1) Jährlich – jeweils im 1. Quartal des Jahres – ist eine Mitgliederversammlung zu halten.
 - (2) Ihrer Beschlussfassung sind vorbehalten:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Die Wahl eines Kassenprüfers
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
 - (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 - (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin zugehen.
 - (5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand bis spätestens 4 Tage vor der festgelegten Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
 - (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird.
 - (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in derselben Weise wie die Einladung der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- § 9
- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - (2) Bei Abstimmung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
 - (3) Stimmenübertragung ist nicht möglich.
- § 10
- (1) Es wird ein jährlicher Vereinsbeitrag erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird nach der Mitgliederversammlung, in der Regel bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- § 11
- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- § 12
- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dülmen, die es möglichst für das Stadtmuseum zu verwenden hat. Falls dieser Zweck (Stadtmuseum) entfällt, ist das Vermögen des Vereins für ein künstlerisches Projekt in der Stadt Dülmen einzusetzen.

Letzte Fassung vom 14.01.2010